



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 357/2024/2025

Spiel: VfL Bochum – Eintracht Frankfurt

Datum: 16.03.2025

12.06.2025 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 12.06.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 11.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

05.06.2025

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 16.03.2025 in Bochum

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 11.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachters sowie die schriftlichen Stellungnahmen des VfL Bochum und der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn befestigten Mitglieder der Frankfurter Fanszene u.a. ein großflächiges Banner am Innenraumzaun vor dem Gästeblock. Dadurch wurde die Funktionalität von drei Flucht- und Rettungstoren beeinträchtigt. Hierbei handelte es sich um die Fluchttore 5, 6 und 7, die im Bochumer Stadion als Flucht- und Rettungswege zum Innenraum frei bleiben müssen und entsprechend farblich markiert sind. Das Öffnen dieser Tore darf aufgrund von Vorgaben der Bochumer Feuerwehr und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nicht durch Zaunfahnen beeinträchtigt werden. Dies wurde im Vorfeld durch den VfL Bochum auch entsprechend kommuniziert. Im vorliegenden Fall war das uneingeschränkte Öffnen dieser Tore durch das Aufhängen der Zaunfahnen nicht gewährleistet. Gespräche zwischen dem Bochumer Veranstaltungsleiter und Fanvertretern, Vereinsmitarbeitern, dem Teammanager und einem Vorstandsmitglied von Eintracht Frankfurt blieben zunächst erfolglos. Erst ca. 35 Minuten nach



dem geplanten Spielbeginn führten weitere Gespräche dazu, dass die Zaunfahnen durch die Fans letztlich entfernt wurden. Die Frankfurter Fanszene verließ sodann aus Protest das Stadion. Nach einem erneuten Aufwärmen der Spieler erfolgte der Anstoß der Begegnung um 16.20 Uhr (Fall 1).

Beim Verlassen des Fanblocks entzündeten Frankfurter Anhänger brennbares Material an einer Sitzschale im Fanblock, die daraufhin Feuer fing. Es entstand Sachschaden (Fall 2).

Das unerlaubte Zuhängen von Fluchttoren (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Zuschauer in den betroffenen Blöcken dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterlassen. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein für das Verhalten seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Vandalismus und Sachbeschädigungen im Stadionbereich (Fall 2).

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die o.g. Vorfälle stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie).

Bei dem Vorfall in dem o.g. Fall 1 handelt es sich um einen gravierenden Sicherheitsverstoß, der trotz Aufforderung durch den Bochumer Veranstaltungsleiter nicht umgehend abgestellt wurde und somit zu einer erheblichen Verzögerung des Anpfiffs führte. Unter Berücksichtigung dessen beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro. Für die Sachbeschädigung durch Inbrandsetzen einer Sitzschale (Fall 2) beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro. Insgesamt ergibt sich somit eine Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 12.06.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –